

Statuten des Vereins

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG BERNER OBERLAND (LE BEO)

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Name

Unter dem Namen **LÄNDLICHE ENTWICKLUNG BERNER OBERLAND** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich im Berner Oberland.

Art. 3

Zweck

Der Verein widmet sich auf nicht gewinnorientierter Grundlage

- der Verwirklichung von überregionalen Projektzielen im Rahmen eines gesamten ländlichen Entwicklungsvorhabens,
- der nachhaltigen Stärkung der ländlichen Entwicklung im Berner Oberland und der integrierten Förderung der einheimischen Oberländer Produkte.

Damit trägt der Verein wesentlich dazu bei, die landwirtschaftlichen Produktionspotenziale und die natürlichen Ressourcen des Berner Oberlandes besser in Wert zu setzen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitgliedschaft / Aufnahmeverfahren

Die Gründungsmitglieder des Vereins sind die Trägerschaften Volkswirtschaft Berner Oberland (VW BeO) und der Berner Bauern Verband, Verbandskreis Oberland.

Als weitere Mitglieder des Vereins können aufgenommen werden «200er-Club-Mitglieder», Lizenznehmer Das Beste der Region Berner Oberland und Mitglieder Regionalprodukte:

- Juristische Personen;
- Öffentliche und private Körperschaften;
- Natürliche Personen im Alter von mindestens 16 Jahren.

Der Eintritt in die Gesellschaft kann jederzeit erfolgen.

Bewerber und Bewerberinnen um die Mitgliedschaft reichen der Geschäftsstelle ein schriftliches Gesuch ein. Das Präsidium beschliesst über die Aufnahme. Es begründet einen ablehnenden Entscheid. Mit dem Beitritt anerkennen die Mitglieder die vorliegenden Statuten als verbindlich.

Art. 5

Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zielsetzungen des Vereins zu unterstützen. Sie sind insbesondere gehalten, die gemäss Statuten oder von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge und Abgaben zu entrichten.

Art. 6

Erlöschen der Mitgliedschaft / Stellung ausgetretener bzw. ausgeschlossener Mitglieder

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Der Austritt kann auf Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.

Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins handeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. ORGANISATION

Art. 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsführung
- die projektbegleitenden Akteurplattformen
- die Revisionsstelle.

III. A) GENERALVERSAMMLUNG (GV)

Art. 8

Einberufung der GV

Die ordentliche GV findet jährlich bis spätestens Ende Juni des folgenden Jahres statt.

Zur ordentlichen GV werden die Mitglieder an deren zuletzt bekannter Adresse mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich (d.h. per Brief / Fax / E-Mail) unter Beilage der Traktandenliste eingeladen. Die GV kann nur über Gegenstände gültig Beschluss fassen, die auf der Einladung traktandiert sind.

Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand einberufen werden, sofern die Geschäfte es erfordern. Ferner ist eine ausserordentliche GV abzuhalten, wenn ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich und unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände bei der Geschäftsstelle verlangt. Die GV hat in diesem Fall innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Eingabe stattzufinden.

Art. 9

Aufgaben und Befugnisse der GV

Die GV wählt:

- die Mitglieder des Vorstandes und den Vorsitzenden oder die Vorsitzende
- die Geschäftsführung
- die Revisionsstelle

Die GV genehmigt:

- das Protokoll der letzten GV
- den Jahres- bzw. Geschäftsbericht
- die Jahresrechnung
- den Bericht der Revisionsstelle

Die GV beschliesst über:

- die Entlastung des Vorstandes, und der Geschäftsführung
- die Festsetzung der Jahresbeiträge der „weiteren Mitglieder“ nach Art. 4

- die Änderung der Statuten
- die Auflösung des Vereins
- die Rekurse gegen Ausschlussentscheidungen des Vorstandes
- sämtliche Gegenstände, die der GV durch das Gesetz vorbehalten sind oder ihr vom Präsidium vorgelegt werden.

Art. 10

Vorsitz, Stimmzähler, Protokoll

Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die GV; bei seiner Verhinderung ist es ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende bezeichnet die Stimmzähler und den Protokollführer, die nicht stimmberechtigt zu sein brauchen.

Über die GV wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hält insbesondere fest:

- die Wahlergebnisse, die Beschlüsse und die Genehmigungen;
- die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
- die von den Stimmberechtigten zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Art. 11

Beschlussfähigkeit der GV

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Beschlüsse und Wahlen können nur betreffend der auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstände gefasst bzw. durchgeführt werden.

Art. 12

Stimm- und Wahlrecht

An der GV hat jedes Mitglied in Abhängigkeit des Mitgliederbeitrages eine Stimme und im Maximum acht Stimmen.

Das Stimmrecht der Gründungsträgerschaften gemäss Art. 4 richtet sich nach der Höhe ihres Mitgliederbeitrages gemäss Art. 26. Jede Gründungsträgerschaft hat mindestens zwei und maximal acht Stimmen. Der erste angefangene Mitgliederbeitrag von 2'000 Franken begründet 2 Stimmen. Jeder weitere angefangene Mitgliederbeitrag von 3'000 Franken begründet zwei zusätzliche Stimmen.

Jedes Mitglied kann der GV Antrag stellen. Anträge sind dem Präsidenten bis spätestens 31. Januar schriftlich einzureichen.

Art. 13

Beschlussfassung

Die GV fasst ihre Beschlüsse durch einfaches Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

Besondere Bestimmungen über ein erforderliches qualifiziertes Mehr bleiben vorbehalten.

Für die Änderungen der Statuten bedarf es zweier Drittel der gültig abgegebenen Stimmen.

Für eine wesentliche Änderung der Vereinszwecke oder die Auflösung des Vereins bedarf es dreier Viertel der gültig abgegebenen Stimmen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, in der Regel durch Handerheben. Vorbehalten bleibt die geheime Stimmabgabe auf Anordnung des Präsidenten.

III. B) DER VORSTAND

Art. 14

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus je einem Mitglied der Gründungsträgerschaften und gegebenenfalls höchstens drei weiteren Personen.

Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der GV jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Mit Ausnahme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 15

Einberufung der Sitzung des Vorstandes

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Vorstandes, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung hat schriftlich, in der Regel 14 Tage im Voraus, zu erfolgen. Die Einladung hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Unter der Bedingung, dass alle Mitglieder des Vorstandes einverstanden sind, können Sitzungen telefonisch oder in anderer geeigneter elektronischer Form durchgeführt und entsprechende Beschlüsse gefasst werden.

Der/die Vorsitzende des Vorstandes ist zur Einladung verpflichtet, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangt. In diesem Fall muss die Sitzung innerhalb eines Monats nach Eingang des Begehrens stattfinden.

Art. 16

Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder physisch anwesend oder per Telefon bzw. in einer anderen elektronischen Form verbunden ist.

Vorbehältlich anders lautender Bestimmungen werden Beschlüsse und Abstimmungen durch einfaches Mehr der stimmenden Präsidiumsmitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

Art. 17

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- Überwachung der Richtigkeit der Geschäfte der Geschäftsleitung
- Abgabe von Empfehlungen zuhanden der Geschäftsleitung
- Festsetzung der Entschädigung der Organe
- Genehmigung von Reglementen
- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag der Geschäftsleitung
- Behandlung von Rekursen gegen Entscheidungen der Geschäftsleitung
- Ernennung von Sonderbeauftragten
- Vorbereitung der Einladung zur GV
- Verabschiedung des Protokolls der letzten GV, des Jahres- bzw. Geschäftsberichts, der Jahresrechnung, des Budgets und des mehrjährigen Finanzplans zuhanden der GV

III. C) DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG (GF)

Art. 18

Aufgaben und Befugnisse der GF

Die GF hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Ausgabenbefugnis im Rahmen des genehmigten Budgets
- Vollzug der Beschlüsse der GV und des Vorstandes
- Führung der Jahresrechnung
- Abfassen des Jahres- bzw. Geschäftsberichts zuhanden des Vorstandes
- Festsetzung der Lizenz- und Zertifizierungsgebühren¹ sowie der projektbezogenen Beiträge
- Festsetzung der Entschädigungsansätze für Dienstleistungen der Geschäftsstelle gegenüber Dritten
- Entwurf des Budgets und des mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplans zuhanden des Vorstandes
- Anstellung des Personals der Geschäftsstelle
- Einsetzung von projektbegleitenden Akteurplattformen
- Abschluss von Leistungsvereinbarungen und Einkauf von Dienstleistungen Dritter
- Entwurf von Finanzhilfesuchen und Stellungnahmen zuhanden des Vorstandes
- Vertretung des Vereins gegen Aussen (in Absprache mit dem Vorstand)
- Die Aufgaben im Bereich Marketingservice (Planung, Event, Messen, Flyer, Info)
- Die Akquisition von Zertifizierungsinteressierten
- Fundraising
- Das Coaching (fachliche Begleitung) der am Projekt beteiligten Akteure bei der Umsetzung der Projektziele
- Die Ausführung der vom Vorstand erteilten Aufträge.

III. D) DIE PROJEKTBEGLEITENDEN AKTEURSPLATTFORMEN (AP)

Art. 19

Aufgaben

Die Geschäftsstelle kann zur Begleitung der Projektarbeiten bei Bedarf AP's einsetzen. Die AP ist das „Scharnier“ zwischen einem bestimmten Projekt, der Geschäftsstelle und allen am Vorhaben interessierten Akteuren (Stakeholders wie z. B. Produzenten, Verarbeiter, Affineure, Händler, usw.). Die Stakeholders liefern den Projektverantwortlichen wichtige Informationen betreffend Zielerreichung und Kundenbedürfnisse sowie der Erwartungen der Praxis an das zu entwickelnde und umzusetzende Projekt.

III. E) DIE REVISIONSSTELLE

Art. 20

Wahl, Amtsdauer

Die GV wählt die Revisionsstelle für die Dauer von drei Jahren.

Art. 21

Befugnisse, Berichterstattung

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung im Rahmen einer eingeschränkten Revision und erstattet der GV Bericht.

- Die GV kann unter folgenden Voraussetzungen auf eine eingeschränkte Revision verzichten wenn:
- der Verein nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat
 - der Verzicht auf die eingeschränkte Revision von der GV einstimmig beschlossen wird

IV. GESCHÄFTSFÜHRUNG; FINANZEN

Art. 22

Finanzen

Der Verein deckt seinen Mittelbedarf wie folgt:

- Mitgliederbeiträge der Gründungsträgerschaften des Vereins nach Art. 4: VW BeO und der Berner Bauern Verband verpflichten sich, (2015–2019) CHF 5'000 pro Jahr zu leisten
- Jahresbeiträge der Mitglieder des 200er-Clubs (CHF 200.- pro Jahr)
- Lizenznehmergebühren gemäss Tarifreglement Das Beste der Region Berner Oberland
- Jahresbeiträge Mitglieder Freunde Regionalprodukte (CHF 100.- pro Jahr)
- Finanzhilfe (Beiträge, Darlehen, Vorschüsse, Zinsübernahmen, usw.) von Bund, Kanton und anderen
- Entschädigungen für Dienstleistungen der Gesellschaft gegenüber Dritten
- Zuwendungen Privater
- Vermögensertrag
- anderweitige Einkünfte

Art. 23

Mitteleinsatz

Der Mitteleinsatz richtet sich nach dem Budget, über das die GV befindet.

Art. 24

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 25

Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand und die Geschäftsführung vertreten die Gesellschaft nach Aussen. Der Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zeichnet mit der Geschäftsführung zu zweien.

Art. 26

Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede Haftung der Mitglieder, die über den jährlichen Mitgliederbeitrag hinausgeht, sowie der übrigen Vereinsgremien und seiner administrativ und fachlich angeschlossenen Stellen, wird ausgeschlossen.

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 27

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschliesst die GV mit Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern mindestens zwei Monate vor der GV schriftlich unterbreitet werden.

Art. 28

Liquidation

Die Durchführung der Liquidation obliegt dem Vorstand. Es kann diese Aufgabe auch auf andere dafür geeignete Personen oder auf eine geeignete Gesellschaft übertragen.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29

Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten sind von der Gründungsversammlung vom 7. April 2009 angenommen worden. Mit der Ratifizierung durch die Gründungsmitglieder gemäss Art. 4 traten sie auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Mit einer generellen Anpassung der Organisation werden die neuen Statuten mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Mai 2015 in Kraft gesetzt.

Interlaken, 19. Mai 2015

Der Präsident:



Christian Rubin

Die Geschäftsführerin:



Susanne Huber